

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001
in der Fassung des III. Nachtrags vom 27.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende III. Nachtragsatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Gummersbach Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern dieser Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4
Auslagenersatz**

...

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Gummersbach auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW).

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 21.03.1994 in der Fassung des I. Nachtrages vom 25.06.1999 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<p><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></p> <p>a) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite ab 11. Seite</p> <p>b) Kopien oder Drucke im Format DIN A 3 für jede Seite</p> <p>c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3</p> <p>d) Kopien oder Drucke bis zum Format A 3 die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z.B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten und Bauakten je nach Zeitaufwand für jede Seite</p>	<p>0,70 0,40</p> <p>0,80</p> <p>1,20 1,70</p> <p>1,00 - 3,00</p>
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<p>d) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 3, die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z. B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten, je nach Zeitaufwand für jede Seite</p> <p>e) Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Straße), die besonderen technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern, z. B. Rückvergrößerung von Mikrofilmen für jede Seite DIN A 4 für jede Seite DIN A 3</p> <p>f) Für die manuelle Erstellung von Abschriften und Auszügen, Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde</p>	<p>1,00 - 3,00</p> <p>5,00 7,00</p> <p>9,00</p>
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	9,00
3.	Beglaubigungen und Zeugnisse	

	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	2,50 4,20
4.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde b) Selbstauskunft Steuer-ID	24,00 6,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	4,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	

